

Schriften des Landtages Brandenburg Heft 3/2011

Jahresbericht des Petitionsausschusses vom 25. Oktober 2011



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Inhalt

Vorwort	3
Mitglieder des Petitionsausschusses	5
Bericht	
Statistische Angaben	7
Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes	8
Allgemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses	
Zusammenarbeit mit Behörden	9
Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit	10
Sammel- und Massenpetitionen	10
Elektronische Petitionen.....	11
Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung	
Altanschießerproblematik	11
Rücknahme von Petitionen durch Inhaftierte	12
Straßenausbau	14
Einzelfälle	
Sanierungsbedarf einer Kirchenmauer.....	14
Absage einer Zweckverbandsversammlung.....	15
Verjährung eines Anspruchs auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen	16
Bereitstellung einer mobilen Treppensteighilfe durch eine Krankenkasse	17
Hobbytierhaltung im Außenbereich	18
Streichung von Grundsicherungsleistungen aus baurechtlichen Gründen	19
Fehlerhafte Beschlussfassung zu einer Straßenreinigungs- gebührensatzung	20

Vorgehen eines Amtes gegen einen Petenten	21
Dauer eines Einbürgerungsverfahrens	22
Besuchsmöglichkeit für die Ehefrau eines Strafgefangenen	23
Betreuung und Versorgung von Heimbewohnern	24
Finanzielle Unterstützung für eine Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	25
Dauer eines Verfahrens zur Zuerkennung bzw. Aberkennung von Leistungspunkten in einem Studium	26
Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch einen Grundsicherungsträger	27
Bewilligung von Parkerleichterungen	28
Teilweise Rückerstattung eines Abwasserbeitrags	29
Trennung einer öffentlichen Wegeverbindung zu einem Ortsteil und Schaffung einer neuen gesicherten Zufahrt	31

Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete	33
---	-----------

Vorwort



Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

jedes Jahr berichtet der Petitionsausschuss dem Plenum des Landtages über seine Tätigkeit. Seinen aktuellen Jahresbericht hat der Petitionsausschuss in der 44. Sitzung des Landtages am 9. November 2011 vorgestellt (Drucksache 5/4170). Mit dieser Broschüre möchte der Petitionsausschuss auch Sie über seine Arbeit informieren.

Eine statistische Übersicht am Ende der Broschüre zeigt, wie vielfältig die Themenbereiche sind, mit denen sich der Ausschuss befasst hat. Auffällig ist, dass die Anzahl der einzelnen Petitionen im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum deutlich gestiegen ist. Erreichten den Petitionsausschuss damals 724 Petitionen, waren es jetzt 865 Petitionen. Dies stellt eine Steigerung von fast 20 Prozent dar. Die einzelnen Petitionen wurden teilweise auch von mehreren Bürgern unterstützt. Seit Beginn der Wahlperiode im Jahre 2009 sind dem Ausschuss insgesamt 1589 Petitionen zugesandt worden, die 58 765 Bürger unterzeichnet haben.

Gemeinsam mit meinen Ausschusskollegen möchte ich Ihr Interesse an unserer Arbeit wecken. Vielleicht haben auch Sie eine Angelegenheit, in welcher der Petitionsausschuss für Sie tätig werden kann. Nur wenn Sie Ihre Rechte kennen, haben Sie die Möglichkeit, von Ihrem verfassungsgemäß garantierten Anspruch auf Behandlung Ihrer Anliegen durch den Ausschuss Gebrauch zu machen.

Haben Sie weitere Fragen? Zögern Sie nicht, sich an den Petitionsausschuss, ein Ausschussmitglied oder an das Sekretariat des Petitionsausschusses zu wenden. Welche Abgeordneten des Landtages Brandenburg Mitglieder des Petitionsausschusses der 5. Wahlperiode sind, können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen. Selbstverständlich werden alle Mitglieder des Petitionsausschusses ein offenes Ohr für Ihre Anliegen haben.

Aufschlussreiche Hinweise zum Petitionsrecht bietet das Faltblatt „Der Pe-

titionsausschuss des Landtages Brandenburg“, welches Sie über das Referat Öffentlichkeitsarbeit des Landtages beziehen oder aber auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.brandenburg.de) abrufen können. Auf der Internetseite finden Sie auch weitere Informationen über Ihr Petitionsrecht, den Ausschuss sowie ein Formular zum Einreichen einer Petition.



Im Namen meiner Ausschussskollegen bedanke ich mich für das dem Ausschuss bisher entgegengebrachte Vertrauen und hoffe auf Ihr reges Interesse an der Arbeit des Petitionsausschusses.

Potsdam im November 2011

Thomas Domres

Vorsitzender des Petitionsausschusses

Mitglieder des Petitionsausschusses

Vorsitzender:

Thomas Domres



Stellvertretender Vorsitzender:

Henryk Wichmann



Ordentliche Mitglieder:

SPD

Kerstin Kircheis



Jutta Lieske



Gabriele Theiss



DIE LINKE

Thomas Domres



Bettina Fortunato



Gerlinde Stobrawa



CDU

Anja Heinrich



Henryk Wichmann



FDP

Raimund Tomczak



GRÜNE/B90

Ursula Nonnemacher



Stellvertretende Mitglieder

SPD: Klara Geywitz, Barbara Hackenschmidt, Ralf Holzschuher

DIE LINKE: Helga Böhnisch, Margitta Mächtigt, Carolin Steinmetzer-Mann

CDU: Beate Blechinger, Danny Eichelbaum

FDP: Gregor Beyer

GRÜNE/B90: Sabine Niels

Bericht

über die Arbeit des Petitionsausschusses gemäß § 12 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Landtag Brandenburg (Petitionsgesetz)

Statistische Angaben



Sitzung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss sind in der laufenden Wahlperiode bisher 1580 Petitionen zugesandt worden, die von 58 765 Personen unterzeichnet wurden. Von diesen Petitionen hat der Ausschuss – neben den aus der vorangegangenen Wahlperiode übernommenen Eingaben und Beschwerden – in 35 Sitzungen 1194 Petitionen abschließend bearbeitet. In 205 Fällen sind Petitionen wieder auf-

gelebt und erneut durch den Ausschuss beraten worden. Das Petitionsaufkommen ist im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen; haben den Ausschuss in den vergangenen Jahren jährlich rund 740 Petitionen erreicht, waren es im zweiten Jahr dieser Legislatur 865.

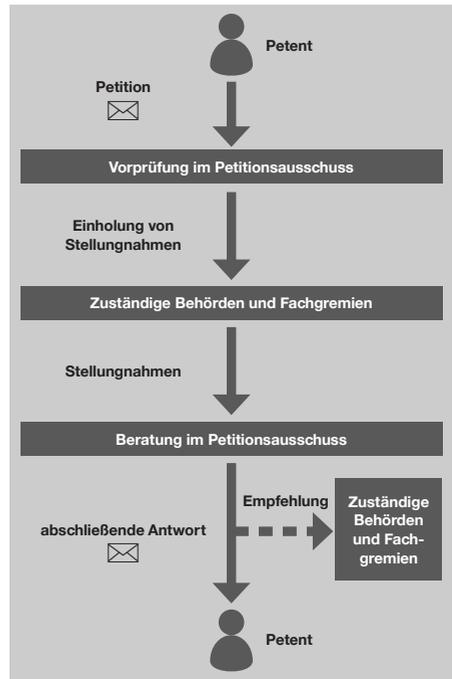
Über die Aufteilung der Petitionen nach Sachgebieten hat der Ausschuss

das Plenum in den vierteljährlich vorgelegten Übersichten zu Petitionen unterrichtet. Die Verteilung auf die Aufgabenbereiche im Berichtszeitraum kann der diesem Jahresbericht beigefügten Statistik entnommen werden.

Rechtsgrundlagen und Funktion des Petitionsrechtes

Der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg wird auf der Grundlage des Artikels 17 des Grundgesetzes, des Artikels 24 der Landesverfassung, nach den Regelungen des Artikels 71 der Landesverfassung und des Petitionsgesetzes des Landes Brandenburg tätig.

Das Petitionsgrundrecht gibt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Anregungen, Kritik und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Über Petitionen an den Landtag Brandenburg entscheidet nach Artikel 71 Absatz 1 der Landesverfassung ausschließlich der Petitionsausschuss, sofern nicht der Landtag selbst entscheidet. Für die Erledigung seiner Aufgaben ist der Petitionsausschuss durch die Landesverfassung und das Petitionsgesetz mit umfangreichen Rechten ausgestattet worden. Das Petitionsgesetz des Landes Brandenburg wurde im Berichtszeitraum überarbeitet. In der nun gültigen Neufassung ist unter anderem geregelt, dass Petitionen auch elektronisch eingereicht werden können, wenn eine Authentifizierung des Petenten sichergestellt ist. Die Begriffe Sammelpetitionen und Massenpetitionen



Weg einer Petition

sind im Gesetz definiert worden, um einen sachgerechteren Umgang mit diesen Petitionen zu ermöglichen. Weiter ist es nunmehr möglich, Petitionen bei Unzuständigkeit des Ausschusses schneller an die jeweiligen zuständigen Volksvertretungen weiterzuleiten. Darüber hinaus wurden Änderungen strafvollzugsrechtlicher Regelungen und die Begrifflichkeiten des Psychisch-Kranken-Gesetzes des Landes Brandenburg berücksichtigt.

Durch die Petitionen erreichen das Parlament Informationen, die dieses zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber der Exekutive, zur Beseitigung von Missständen, aber auch für die sachgemäße Handhabung seiner Gesetz-

gebungsgewalt benötigt. Der Petitionsausschuss leitet diese Informationen den zuständigen Fachausschüssen des Landtages bzw. den Fraktionen zu, damit diese die Thematik der Petitionen bei ihrer Arbeit mitberücksichtigen können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Petitionsausschuss oder aber auch die Fachausschüsse Schwachstellen in der Landesgesetzgebung erkennen und auf diese hinweisen bzw. diese beheben können. Petitionen zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben kann der Ausschuss an die damit befassten Fachausschüsse zur Mitberatung weiterleiten, damit diese die Anregungen und Bedenken der Petenten bei der Behandlung der Gesetzesentwürfe berücksichtigen können.

Der Bericht des Ausschusses befasst sich im Folgenden zunächst mit allgemein berichtenswerten Sachverhalten aus der Tätigkeit des Ausschusses seit seinem letzten Jahresbericht. Es folgt eine Darstellung von Schwerpunkten der Petitionsbearbeitung. Daran schließt sich eine Schilderung verschiedener Einzelfälle an, die für die Arbeit des Ausschusses beispielhaft sind.

Allgemeines aus der Tätigkeit des Petitionsausschusses

Zusammenarbeit mit Behörden

Die Dienststellen im Land Brandenburg kamen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Berichterstattung gegenüber dem Petitionsausschuss in der Regel umfassend und termingerecht nach. Leider musste eine Bürgermeisterin, die der Ausschuss der 4. Legislatur aus

gleichem Grund bereits einmal zu einem Gespräch bitten musste, vor den Ausschuss geladen werden, da sie eine Stellungnahme trotz mehrmaliger Anmahnung nicht vorgelegt hatte. Soweit es im Sinne einer zeitnahen Bearbeitung von dringlichen Petitionen notwendig war, Stellungnahmen kurzfristig anzufordern, kann festgestellt werden, dass die beteiligten Behörden in den meisten Fällen die Terminsetzungen auch eingehalten hatten.

An dieser Stelle möchte der Petitionsausschuss insbesondere die Zusammenarbeit mit dem für das Ausländerrecht zuständigen Ministerium des Innern hervorheben, das die Tätigkeit des Petitionsausschusses in ausländerrechtlichen Eilfällen mit sehr kurzfristig erarbeiteten Stellungnahmen und auch mit eigenen Aktivitäten unterstützte. Ein Fall verdient dabei besondere Erwähnung, in dem selbst an einem Wochenende nach Eingang der Petition am Freitagabend sowohl Mitarbeiter des Ministeriums als auch der Minister selbst dafür Sorge getragen haben, dass dem Anliegen eines Petenten, vorläufig Abschiebungsschutz zu erhalten, da seine Reisefähigkeit noch nicht im erforderlichen Umfang überprüft worden war, Rechnung getragen werden konnte. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses wurde dabei unmittelbar über die seitens des Ministeriums eingeleiteten Schritte informiert. Das kurzfristige Einschreiten des Ministeriums war notwendig geworden, da die zuständige kreisliche Ausländerbehörde am Wochenende nicht zu erreichen war und die Abschiebung bereits am Montag erfolgen sollte.

Ortstermine und Öffentlichkeitsarbeit



Bürgersprechstunde in Oranienburg, 3. November 2011

Seit Beginn der 5. Legislaturperiode führt der Petitionsausschuss vierteljährlich Bürgersprechstunden im Land durch. Im Berichtszeitraum fanden Sprechstunden in den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Elbe-Elster, Prignitz und Ostprignitz-Ruppin statt. Die mit den Sprechstunden gebotene Gelegenheit, Mitgliedern des Petitionsausschusses direkt vor Ort konkrete Probleme und Anfragen vorzutragen, wurde von den Bürgern rege in Anspruch genommen. Die Gespräche ersetzen das schriftliche Petitionsverfahren nicht, tragen aber dazu bei, dass die Bürger im Vorfeld über Möglichkeiten und Befugnisse des Petitionsausschusses informiert, ihnen die entsprechenden Formulare zum Einreichen einer Petition ausgehändigt und bei einer Unzuständigkeit des Petitionsausschusses richtige Ansprechpartner benannt werden können. Vielen Bürgern konnte bereits auf diese Weise weitergeholfen werden. Die Zusammenarbeit mit den Landkreisen im Hinblick auf die Organisation der Bürgersprechstunden gestaltete sich unkompliziert und sehr freundlich.

Neben den Bürgersprechstunden waren Abgeordnete des Petitionsausschusses auch im Rahmen konkreter Petitionsverfahren vor Ort unterwegs, um sich einen unmittelbaren Eindruck vom Petitionssachverhalt zu verschaffen oder aber in Gesprächen die Möglichkeiten einvernehmlicher Lösungen für alle Beteiligten auszuloten.

Von der im neuen Petitionsgesetz vorgesehenen Möglichkeit, auf der Internetseite des Petitionsausschusses Petitionen von allgemeiner oder beispielhafter Bedeutung zu veröffentlichen sowie über den Bearbeitungsstand und das Ergebnis zu informieren, wurde im Berichtszeitraum zu den Themen Erhebung von sogenannten Altanschießerbeiträgen und Wiedereinführung von „Weihnachtsgeld“ für Landesbeamte Gebrauch gemacht. Zu beiden in der Öffentlichkeit viel diskutierten Themen gingen zahlreiche Petitionen ein.

Sammel- und Massenpetitionen

Das im Berichtszeitraum in Kraft getretene neue Petitionsgesetz beinhaltet erstmalig besondere Regelungen für Sammel- und Massenpetitionen. Zum einen werden nunmehr die Begrifflichkeiten definiert und zum anderen wird der Umgang mit Sammel- und Massenpetitionen geregelt. Die Verbreitung von Petitionstexten wird durch die elektronischen Medien zunehmend erleichtert. Dementsprechend hat der Eingang von wortgleichen und wesentlich wortgleichen Petitionen zugenommen, was sich auch in den bereits dargestellten Zahlen von Petitionsmitunterzeichnern bzw. -unterstützern wider-



Vertreter der Initiative „Baustelle Kita“ übergeben eine Sammelpetition an Landtagsvizepräsidentin Gerrit Große, 9. November 2011

spiegelt. Die neuen Regelungen gewährleisten einen sachgerechteren Umgang mit derartigen Petitionen. So hat der Petitionsausschuss nunmehr die Möglichkeit, auf wortgleiche oder im Wesentlichen wortgleiche Petitionen von mindestens 30 Personen, bei denen keine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt (sogenannte Massenpetitionen), in öffentlicher Form einzugehen. Über die Art der Behandlung einer Sammelpetition, bei der sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt, wird der Initiator unterrichtet. Diese bereits in der Vergangenheit nach Rücksprache mit den Initiatoren geübte Praxis ist nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden.

Elektronische Petitionen

Um der Weiterentwicklung der elektronischen Medien gerecht zu werden, wurde

im neuen Petitionsgesetz die Möglichkeit eröffnet, Petitionen nicht - wie bisher - nur schriftlich, sondern auch elektronisch einzureichen. Allerdings muss auch bei der elektronischen Einreichung die Authentizität des Petenten sichergestellt werden. Das Absenden einer einfachen E-Mail genügt diesen Anforderungen nicht. Vereinzelt ist von der Möglichkeit der elektronischen Einreichung bereits in Form von E-Postbriefen Gebrauch gemacht worden. Mit dem bundesweit im Mai 2011 in Kraft getretenen De-Mail-Gesetz, das die rechtliche Grundlage für einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet bietet, kann gegenwärtig davon ausgegangen werden, dass die Zahl der elektronisch eingereichten Petitionen künftig fortlaufend zunehmen wird.

Schwerpunkte der Petitionsbearbeitung

Altanschießerproblematik

Fortlaufend erreichen den Petitionsausschuss zahlreiche Petitionen, die sich gegen die Erhebung sogenannter Altanschießerbeiträge für die Wasserver- und die Abwasserentsorgung richten. Die Petenten kritisieren unter anderem die Erhebung von Herstellungsbeiträgen, da ihre Grundstücke bereits vor dem 3. Oktober 1990 angeschlossen waren.

Die Begrifflichkeit Altanschießerbeiträge mag vor allem zu dem Missverständnis führen, dass die Petenten davon ausgehen, sie würden ein zweites Mal zur Zahlung von Beiträgen für die

Herstellung ihres Abwasseranschlusses verpflichtet. Sie verweisen in ihren Petitionen vielfach auf bereits vor der Wiedervereinigung geleistete Zahlungen und ihre selbst eingebrachte Arbeitskraft bei der Herstellung ihrer Wasser- und Abwasseranschlüsse. Der Petitionsausschuss bemüht sich, den Bürgern mit Antwortschreiben, aber auch auf seiner Internetseite, die rechtliche und tatsächliche Situation darzustellen. Den betroffenen Bürgern ist oftmals nicht bewusst, dass der zuständige Verband/die zuständige Kommune keine Beiträge für Sachverhalte erheben kann, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen waren. Erhoben werden vielmehr Beiträge für Investitionen in die zentralen Abwasserentsorgungs- und Trinkwasserversorgungseinrichtungen, die in den letzten Jahren getätigt worden sind, denn diese Maßnahmen (zum Beispiel der Ausbau und die Verbesserung von Klär- und Pumpwerken) kommen allen Nutzern zugute. Eine Ungleichbehandlung zwischen den Grundstückseigentümern, die erst nach 1990 an die Versorgungsnetze angeschlossen wurden und denen, die bereits vorher angeschlossen waren, wird damit vermieden. Hintergrund dieser Vorgehensweise sind Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 2007 und die daraufhin vorgenommenen Änderungen im Kommunalabgabengesetz des Landes. Das Oberverwaltungsgericht hatte entschieden, dass auch bereits angeschlossen Grundstücke im Rahmen der Beitragserhebung für Investitionen, die nach dem 3. Oktober 1990 getätigt worden sind, bei der Ermittlung der bei-

tragsfähigen Grundstücke berücksichtigt werden müssen, also alle Nutzer für die Investitionen in die Abwasser- und Trinkwasserversorgungseinrichtungen aufkommen müssen. Offenbar gelingt es weder der Politik noch den Medien, diesen Sachverhalt verständlich darzulegen. Der Petitionsausschuss hofft, dass seine Ausführungen zu diesem Thema letztendlich zu mehr Verständnis der Bürger führen mögen.

Rücknahme von Petitionen durch Inhaftierte



Seit dem Herbst 2010 musste der Petitionsausschuss feststellen, dass Petitionen von Inhaftierten in relativ hoher Zahl zurückgezogen wurden. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass bei Petitionen, die durch Inhaftierte anhängig gemacht werden, in den Justizvollzugsanstalten nach Kenntnisnahme von der Petition Gespräche mit den Petenten

geführt werden. Grundsätzlich ist dies durch den Petitionsausschuss auch nicht zu beanstanden, da in diesen Gesprächen gegebenenfalls in kürzester Zeit die vom Petenten angesprochenen Probleme geklärt werden. Problematisch ist allerdings, dass dem Petitionsausschuss in den Rücknahmeschreiben so gut wie nie Informationen über die Gründe für die Rücknahme der Petition mitgeteilt werden. Ob inhaftierte Petenten den Ausschuss über die Gründe für die Rücknahme der Petition unterrichten, liegt in deren Ermessen. Der Petitionsausschuss kann dann zum Beispiel strukturelle Mängel in einer Justizvollzugsanstalt nicht erkennen und sich für eine Verbesserung der Situation verwenden.

Auffällig war auch, dass viele der zurückgenommenen Petitionen nach nur kurzer Zeit wieder auflebten. Die Petenten teilten dem Petitionsausschuss mit, dass ihnen in den Gesprächen zu der Petition in der Justizvollzugsanstalt Zusagen und Versprechungen gemacht worden seien, die nicht eingehalten wurden. Diese Zusagen seien an eine Rücknahme der Petition geknüpft worden. In diesem Zusammenhang wurde auch immer wieder vorgebracht, dass Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten den Petenten in Gesprächen Schreibutensilien vorgelegt hätten, damit die Petenten eine Rücknahme ihrer Petition niederschreiben könnten. Auch der Versand dieser Schreiben sei durch die Vollzugsanstalten übernommen worden.

Für den Petitionsausschuss drängte sich nach alledem der Eindruck auf,

dass in den Gesprächen mit den Inhaftierten durch die Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten in die Entscheidungsfreiheit der Petenten zur Einreichung einer Petition bzw. zur Rücknahme eingegriffen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der Beantwortung eines Stellungnahmeersuchens an den Petitionsausschuss Mehrarbeit für die Mitarbeiter der Vollzugsanstalten verbunden ist. Obwohl den Petitionsausschuss aus mehreren Justizvollzugsanstalten Rücknahmeschreiben erreichten, war festzustellen, dass besonders aus einer Anstalt im Land verstärkt Rücknahmeschreiben versandt wurden. Der Ausschuss beschloss, einen Ortstermin in dieser Haftanstalt durchzuführen. Ein Mitglied des Ausschusses führte Gespräche mit Inhaftierten, in denen diese glaubwürdig vorbrachten, dass ihnen Zusagen und Versprechungen gemacht wurden, damit sie ihre Petition zurückziehen. Der Petitionsausschuss sah daraufhin Veranlassung, ein Gespräch mit dem zuständigen Minister in dieser Sache zu führen. Hierbei wurde vereinbart, dass ein Erlass des Ministeriums zum Umgang mit Rücknahmen von Petitionen überarbeitet werden soll, sodass im Ergebnis dem Petitionsausschuss bei Rücknahmen nach Gesprächen bekannt wird, aus welchen Gründen der Petent seine Petition zurückzieht.

Es ist festzustellen, dass seit diesen Aktivitäten des Ausschusses im Frühjahr 2011 die Zahl der Rücknahmen von Petitionen von Inhaftierten deutlich zurückgegangen ist.

Straßenausbau



Wie in den vergangenen Jahren erreichten den Petitionsausschuss auch in diesem Berichtszeitraum viele Petitionen zum Thema Straßenausbau. Zu beobachten ist, dass die Anzahl dieser Petitionen zunimmt. Der Zustand vieler Straßen genügt - auch nach Auffassung der regelmäßig um Stellungnahme gebetenen zuständigen Behörde - vielfach nicht mehr den vorhandenen Belastungen, die häufig durch einen hohen Schwerlastanteil verursacht werden. Vor allem in Ortsdurchfahrten wird der Ausbaubedarf von Straßen als zunehmend dringend eingestuft. Der Petitionsausschuss kann dann regelmäßig nur Verständnis für die nachvollziehbaren Anliegen äußern. Haushaltsmittel für Straßenausbaumaßnahmen vermag er jedoch nicht in Aussicht zu stellen. Durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln im Rahmen des Konjunkturprogrammes des Bundes hat das Land Brandenburg im Jahre 2009 erhebliche Anstrengungen unternommen, um diese zusätzlichen und zweckgebundenen Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur des Landes Brandenburg zu nutzen. Dabei wurde bereits ein erheb-

licher Anteil der für andere Projekte vorgesehenen Ressourcen gebunden, so dass sich nunmehr in den Folgejahren Zwänge auf aktuelle Planungs- und Bauvorhaben an Landesstraßen ergeben. Aufgrund der angespannten Haushaltslage sind zukünftig weitere erhebliche Mitteleinsparungen für den Straßenausbau zu erwarten. Dies spiegelt sich auch im vom Landtag erst kürzlich beschlossenen Landesstraßenbedarfsplan wider. So enthielt der Bedarfsplan von 1995 noch 82 Projekte, von denen letztendlich nur 14 Projekte realisiert werden konnten. Im neuen Bedarfsplan mit einer Laufzeit bis 2024 sind von vornherein nur noch 18 Maßnahmen, die vom Landtag mehrheitlich als vordringlich eingestuft wurden, enthalten. Die Entscheidung zur Festlegung auf wenige neue Maßnahmen wurde vor allem aufgrund des begrenzten Landeshaushalts und der künftigen Strategie „Erhalt vor Neubau“ getroffen. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich vor diesem Hintergrund die Anzahl der Petitionen zu dieser Problematik in der Zukunft noch weiter erhöhen wird.

Einzelfälle

Sanierungsbedarf einer Kirchenmauer

Die Ortsvorsteherin eines Ortes im Land Brandenburg wandte sich Hilfe suchend an den Petitionsausschuss, nachdem sie von den örtlichen Behörden und zuständigen Gremien für ihr Anliegen keine Unterstützung fand. Sorge bereitete ihr eine Kirchenmauer, die nach und nach zerfiel. Dies führte bereits dazu, dass die an ihr entlangführende Straße verengt werden musste und kein Begegnungs-

verkehr mehr möglich war. Eine provisorische Bauampel und eine Einbahnstraßenregelung für den Verkehr mussten errichtet werden. Nachdem der Petitionsausschuss Ermittlungen zur Sach- und Rechtslage durchgeführt hatte, stellte er fest, dass sich über die notwendigen Schritte - nämlich über die Sanierung der Mauer - alle Beteiligten einig waren. Problematisch war aber die Frage der Zuständigkeit. So existierten zwei verschiedene Liegenschaftskarten. In einer war die Mauer auf öffentlichem Straßenland eingezeichnet. Die andere Karte wies die Kirchenmauer auf dem Grundstück der Kirche aus. Ein Einvernehmen zur Rechtslage konnte nicht erzielt werden, sodass die zuständige Landesbehörde gehalten war, die Sicherungsmaßnahmen für die Straßenverkehrsteilnehmer weiterhin aufrechtzuerhalten. Nachdem der Petitionsausschuss das zuständige Ministerium involviert hatte, fanden zwischen dem Ministerium, dem Landkreis und der betroffenen Gemeinde mehrere Gespräche statt, in denen nach einer Lösung gesucht wurde. Im Ergebnis dieser Gespräche wurden der Gemeinde Fördermittel des Landes für die Erneuerung der Kirchenmauer zur Verfügung gestellt. Der Dissens hinsichtlich der Rechtslage erübrigte sich damit.

Absage einer Zweckverbandsversammlung

Immer wieder müssen Rat suchende Bürger darauf hingewiesen werden, dass der Petitionsausschuss in dem von der Landesverfassung geschützten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung den weitgehenden Gestaltungsspielraum der

Kommunen grundsätzlich zu respektieren hat und das kommunale Handeln insoweit nur auf Rechtsverstöße überprüfen kann. Ein Bürger wandte sich nicht nur im Berichtszeitraum, sondern auch bereits zuvor mehrfach an den Petitionsausschuss mit dem Ziel, sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu müssen. Auch die Abwasserbeseitigung gehört zu den öffentlichen Aufgaben, die die Kommunen eigenverantwortlich wahrzunehmen haben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe schließen sich die Kommunen regelmäßig zu Zweckverbänden zusammen. Die Zweckverbände dürfen in ihren Satzungen den Anschluss an ihre Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie die Benutzung dieser Einrichtungen für die Grundstücke in ihrem Gebiet zwingend vorschreiben. Die gesetzliche Grundlage dafür findet sich in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Im Fall des Petenten war bereits mehrfach gerichtlich bestätigt worden, dass sein Grundstück dem Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der zentralen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage des zuständigen Zweckverbandes unterliegt und der Zweckverband insofern die Befugnis hat, den Anschluss- und Benutzungszwang gegenüber dem Petenten notfalls auch zwangsweise per Ersatzvornahme durchzusetzen. Seitens des Verbandsvorstehers wurden wiederholt Anträge des Petenten auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang abgelehnt und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet. Dies konnte vom Petitionsausschuss rechtlich nicht beanstandet werden.

In der Folge erhielt der Petent mit Blick auf die drohende Ersatzvornahme allerdings Unterstützung durch einige Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes, die einen Antrag auf teilweise Befreiung des Grundstücks des Petenten vom Anschluss- und Benutzungszwang verbunden mit der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung stellten. Die Sitzung wurde daraufhin ordnungsgemäß vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einberufen. Weil aber der Vorsitzende der Verbandsversammlung aus persönlichen Gründen an einer Sitzungsteilnahme verhindert war, entschied der Verbandsvorsteher kurzfristig, die vorgesehene Sitzung der Verbandsversammlung unter Festlegung eines neuen Sitzungstermins abzusagen mit der Begründung, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden, der die Sitzungsleitung dann hätte übernehmen müssen, in der Sache befangen sei, da er selbst zu den Verweigerern des Anschluss- und Benutzungszwangs gehöre.

Diese Vorgehensweise des Verbandsvorstehers widersprach den rechtlichen Vorgaben im Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Danach ist nur der Vorsitzende der Verbandsversammlung bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter für die Einberufung und Absage von Sitzungen der Verbandsversammlung zuständig. Darüber hinaus ist die Entscheidung über ein Mitwirkungsverbot eines Mitgliedes der Verbandsversammlung wegen

Befangtheit der Verbandsversammlung als Gremium vorbehalten. Das als oberste Kommunalaufsichtsbehörde in dieser Angelegenheit um Stellungnahme ersuchte Ministerium bestätigte die Fehlerhaftigkeit des Agierens des Verbandsvorstehers. Die vom Petenten in seiner Petition geäußerte Kritik war zumindest in diesem Punkt durchaus berechtigt. Im Ergebnis seiner Beratung sah der Petitionsausschuss in diesem konkreten Fall Veranlassung, den Verbandsvorsteher darauf hinzuweisen, dass es dem Bestreben, das Vertrauen der Bürger in rechtmäßiges Verwaltungshandeln zu stärken, nicht förderlich ist, von den Bürgern rechtskonformes Handeln einzufordern und zu erwarten, wenn an anderer Stelle verwaltungsseitig rechtliche Vorgaben unbeachtet bleiben.

Verjährung eines Anspruchs auf Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen

Eine bedürftige Bürgerin erhält seit Jahren finanzielle Unterstützung durch die Sozialämter, so auch im Jahr 2003. Die seinerzeit zuständige Stadt gab den Vorgang im Jahr 2005 an den dann zuständigen Landkreis ab, der eine Überzahlung von Sozialleistungen feststellte. Daraufhin übersandte man der Petentin einen Rückforderungsbescheid, der allerdings mit dem postalischen Hinweis „unzustellbar“ zurückkam. Nach den Darstellungen des Landkreises bemühte sich dieser mehrfach bei Einwohnermeldeämtern die neue Anschrift der Petentin zu ermitteln. Diese erhielt dann allerdings erst im Jahr 2008 erstmals ein Rückforderungsschreiben des Landkreises. In



der Folge unterstützte eine Schuldnerhilfe die Bürgerin und vertrat die Auffassung, dass die Rückforderungsansprüche verjährt seien. Im Übrigen sei die Betroffene jederzeit postalisch erreichbar gewesen; es habe eine ordnungsgemäße Anmeldung vorgelegen und auch Schreiben anderer Dienststellen des Landkreises hätten die Petentin unter der Anschrift erreicht. Die zuständige Kreiskasse ließ diese Argumente nicht gelten und brachte vor, dass durch die Anfragen bei den Einwohnermeldeämtern und die sonstigen Ermittlungsversuche zur Adresse der Betroffenen eine Unterbrechung der Verjährung eingetreten sei. Letztendlich leitete die Kreiskasse Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Sozialhilfeempfängerin ein.

Nachdem der Petitionsausschuss in dieser Angelegenheit eine Stellungnah-

me vom zuständigen Landrat erbeten hatte, wurde der Sachverhalt nicht mehr ausschließlich in der Kreiskasse bearbeitet, sondern auch im Rechtsamt des Landkreises. Dort wurde festgestellt, dass Maßnahmen zur Vorbereitung verjährungsunterbrechender Handlungen, wie zum Beispiel die Ermittlung der aktuellen Anschrift der Petentin, nicht ausreichen, um eine Verjährung zu unterbrechen. Das Rechtsamt und letztendlich auch der Landkreis gaben der Schuldnerhilfe Recht: Der Anspruch ist verjährt. Für das Verhalten der Kreiskasse hat der Landrat um Entschuldigung gebeten. Das Anliegen der Petition konnte im Sinne der Betroffenen geklärt werden.

Bereitstellung einer mobilen Treppensteighilfe durch eine Krankenkasse

Auch in einem anderen Fall wird deutlich, wie das Einreichen einer Petition dazu führen kann, dass ein anderer Bereich einer Verwaltung mit einem Problem befasst wird als der eigentlich zuständige und letztendlich eine Lösung des Problems herbeiführt.

Der Sohn einer gehbehinderten Dame wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich darüber, dass eine Krankenkasse einen Antrag auf Versorgung mit einer mobilen Treppensteighilfe abgelehnt habe. Seine Mutter sei gehbehindert und könne ohne eine derartige Treppensteighilfe ihre Wohnung nicht mehr verlassen. Den der Petition beigefügten Unterlagen hat der Petitionsausschuss entnehmen können, dass sich bereits das Bundessozialgericht mit der Frage der Bereitstellung von Trep-



pensteighilfen durch die Krankenkassen befasst hat. Offensichtlich war es hier zu einer Änderung der Rechtsprechung gekommen. Das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass es sich bei einer Treppensteighilfe nicht um eine medizinische Hilfe zur Rehabilitation handele, die von den Krankenversicherungen oder Krankenkassen zu tragen sind, sondern um eine Maßnahme der sozialen bzw. gesellschaftlichen Integration und Rehabilitation. Für derartige Leistungen seien jedoch gegebenenfalls andere Sozialleistungsträger zuständig, so das Bundessozialgericht. Dies hat die Krankenkasse in dem ablehnenden Schreiben an die Mutter des Petenten auch so dargestellt. Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Ablehnung durch die Krankenkasse zu Recht erfolgte, weil grundsätzlich ein

Anspruch gegenüber der Krankenkasse nicht besteht. Die Petition gelangte im Rahmen des Stellungnahmeersuchens des Ausschusses jedoch an einen anderen Verwaltungsbereich der Krankenkasse. Dort wurde festgestellt, dass die Krankenkasse in ihren Lagerbeständen noch mobile Treppensteighilfen vorrätig hatte. Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht wurde dann durch die Krankenkasse eine Treppensteighilfe der Mutter des Petenten zur Verfügung gestellt. Dem Anliegen des Petenten wurde somit in vollem Umfang nachgekommen.

Hobbytierhaltung im Außenbereich

Außer der Tatsache, dass ein Bürger eine Petition beim Petitionsausschuss einlegt, bedeutet nicht, dass dieser das Anliegen der Petition immer unterstützt.

Es beschwerte sich ein Bürger beim Petitionsausschuss über einen Bußgeldbescheid, der gegen ihn von einem Landkreis erlassen worden war, weil er ein Gebiet von mehreren Tausend Quadratmetern im Außenbereich mit einer Einfriedung versah. Diese diente der Hobbytierhaltung von zwei Pferden.

Um das bereits durchgeführte Verfahren beurteilen zu können, holte der Petitionsausschuss eine Stellungnahme vom Landrat des Landkreises ein. Nach Auswertung der Sach- und Rechtslage hat der Petitionsausschuss feststellen können, dass der Erlass des Bußgeldbescheides rechtmäßig war. Weil es sich bei der Einfriedung um eine baugenehmigungspflichtige Anlage handelte und der Bauherr keine Baugenehmigung vor-

weisen konnte, hatte er ordnungswidrig gehandelt, sodass ein Bußgeld verhängt werden konnte.

Zwischenzeitlich hatte der Petent beim Landkreis nachträglich einen entsprechenden Antrag auf Errichtung der Einfriedung der beiden Flurstücke eingereicht. Grundsätzlich muss der Außenbereich unbebaut bleiben. Die entsprechende bundesrechtliche Vorschrift (§ 35 des Baugesetzbuches) privilegiert lediglich Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Diese Privilegierung erfasst nur die gewerbsmäßige Land- und Forstwirtschaft einschließlich Tierhaltung. Die private Hobbytierhaltung nimmt der Bundesgesetzgeber ausdrücklich von dieser Privilegierung aus. Alle Nutzungen, die nicht unter die Privilegierung fallen, müssen anhand des § 35 Absatz 2 des Baugesetzbuches im Einzelfall dahin gehend geprüft werden, ob die baulichen Anlagen sonstige Belange nicht beeinträchtigen. Zur Überraschung des Petitionsausschusses sah der Landkreis durch die Einfriedungen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuches nicht beeinträchtigt und genehmigte im Nachhinein den bereits errichteten Koppelzaun für die beiden Flurstücke. Er berichtete dem Ausschuss, dass vor allem die natürliche Eigenschaft der Landschaft von der Errichtung des Koppelzaunes nicht weiter berührt wird, sie erlebbar bleibt und hier jedenfalls keine unmotivierte Zerschneidung der freien Landschaft stattfindet, sondern es sich lediglich um eine Begleiterscheinung zur artgerechten und sicheren Tierhaltung, wie sie in ländlich

geprägten Gegenden üblich ist, handelt. Im Ergebnis konnte der Koppelzaun also durch eine Baugenehmigung legalisiert werden. Das Bußgeld hatte der Petent aber trotzdem zu zahlen.

Streichung von Grundsicherungsleistungen aus baurechtlichen Gründen

Der Petitionsausschuss versteht seine Aufgabe dahin gehend, Bürgeranliegen mit gebotener Sorgfalt und Sachlichkeit grundsätzlich auch dann nachzugehen, wenn diese mit unsachlichen und ausfallenden Bemerkungen verbunden sind. Gleiches erwartet er von einer bürger-nahen Verwaltung, die nach seinem Verständnis im angemessenen Umgang mit „schwierigen“ Bürgern, die im Kern berechnete oder zumindest überprüfungswürdige Anliegen vortragen, geschult sein sollte. In einem Fall sah der Petitionsausschuss Veranlassung, dem in der Sache zuständigen Landkreis entsprechende Hinweise für die Zukunft mit auf den Weg zu geben. Es handelte sich dabei um folgende Angelegenheit:

Ein Bürger beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass die zuständige kreisliche Grundsicherungsbehörde ihm gegenüber ankündigte, die bisher an ihn gezahlten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) künftig nicht mehr zu übernehmen mit der Begründung, dass er ein Objekt bewohnt, welches aus baurechtlicher Sicht nicht dauerhaft bewohnt werden dürfte.

Im Rahmen seiner Überprüfung gelangte der Petitionsausschuss zu der Ein-

schätzung, dass sich der Petent, wenn auch in sehr unsachlicher Art, inhaltlich aber zu Recht über die Vorgehensweise der Grundsicherungsbehörde beklagt hatte. So war die Grundsicherungsbehörde des Landkreises nach Auffassung des Ausschusses nicht berechtigt, gegenüber dem Petenten die Einstellung existenzsichernder Leistungen nach dem SGB II anzukündigen, da es generell nicht in der Zuständigkeit der Grundsicherungsbehörden liegt, die Aufgabe einer illegalen Wohnnutzung durchzusetzen oder das Vorliegen einer solchen zu überprüfen und zu bewerten. Dies gehört vielmehr zum Aufgabenbereich der zuständigen Bauaufsichtsbehörden. Im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II ist entscheidend, dass Aufwendungen für Unterkunft und Heizung tatsächlich entstanden und Zahlungen erfolgt sind. Un-erheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Nutzung rechtmäßig erfolgt.

Das um Stellungnahme zu der Vorgehensweise des Landkreises ersuchte aufsichtsführende Ministerium bestätigte die Bewertung des Petitionsausschusses. Aufgrund der Ankündigung in dem Schreiben der Grundsicherungsbehörde sah sich der Petent letztlich gezwungen, eine andere Unterkunft zu suchen, denn anderenfalls hätte er nicht mit weiteren Unterkunftsleistungen seitens der Grundsicherungsbehörde rechnen können. Die Angelegenheit konnte bedauerlicherweise erst nach dem erfolgten Umzug des Petenten gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde geklärt werden. Der Landkreis, der sich zunächst noch erstaunt darüber geäußert hatte, dass der

Petitionsausschuss unter den Ausführungen des Petenten verwertbare Ansätze für eine Petition finden konnte, musste anlässlich der Petition sowohl vom zuständigen Ministerium als auch vom Petitionsausschuss auf die geltende Rechtslage aufmerksam gemacht und zur künftigen Beachtung aufgefordert werden.

Fehlerhafte Beschlussfassung zu einer Straßenreinigungsgebührensetzung



Eine Petentin erhielt Mitte 2010 von ihrer Kommune einen Straßenreinigungsgebührenbescheid. Sie ging gegen diesen Bescheid in Widerspruch, da ihr nicht erläutert worden sei, wie sich diese Gebühren zusammensetzen. Darüber hinaus sei der Satzungsbeschluss fehlerhaft, da Kalkulationsgrundlagen für die Straßenreinigung bei der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung nicht vorgelegen hätten. Die Petentin teilte mit, dass aufgrund verschiedener oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen Kalkulationsunterlagen bei den abschließenden Beratungen des Satzungsgebers über die Gebührensatz-

zung vorliegen müssten. In einem Widerspruchsbescheid von Ende Juli 2010 wurden der Petentin die Gebühr und die Kalkulation erläutert. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Die Petentin beanstandete im August 2010, dass in diesem Schreiben nicht darauf eingegangen worden sei, dass die Kalkulationsunterlagen nicht Bestandteil der Beschlussvorlage in der Stadtverordnetenversammlung gewesen seien. Die Stadt teilte der Petentin daraufhin im September mit, dass sie diesen Sachverhalt überprüfen werde. Bis März 2011 erhielt die Petentin keine Mitteilung über diese Überprüfung. Sie wandte sich daher an den Petitionsausschuss. Der wiederum bat den Bürgermeister um eine Stellungnahme zu dem Sachverhalt. Innerhalb kürzester Zeit wurde nun von der Stadt erklärt, dass der Beschluss der Reinigungsgebührensatzung fehlerhaft gewesen sei. Der Gebühren- und der Widerspruchsbescheid wurden aufgehoben. Aufgrund der fehlerhaften Beschlussfassung wurden von der Petentin keine Straßenreinigungsgebühren erhoben.

Vorgehen eines Amtes gegen einen Petenten

Ein Bürger wandte sich an den Petitionsausschuss und beschwerte sich in seinem Petitionsschreiben über die seiner Auffassung nach wenig behindertengerechte Gestaltung des Ortskerns einer Stadt. Im Rahmen eines Sanierungsprojektes sei bei der Ausgestaltung von Fußwegen, Straßen und öffentlichen Plätzen zu wenig Augenmerk auf Barrierefreiheit gelegt worden. Der Petent teilte in der Petitionsschrift auch mit, dass aufgrund

der baulichen Situation zahlreiche Rollstuhlfahrer und Rollatornutzer nicht auf Fußwegen, sondern auf Straßen in der Stadt fahren müssten. Es sei bereits zu einem Todesfall gekommen, da ein Rollstuhlfahrer von einem Pkw auf der Straße angefahren worden war. Dies dürfe sich nicht wiederholen, so der Petent.

Das zuständige Amt wurde zu der Petition um eine Stellungnahme gebeten. Diese wurde dem Petitionsausschuss auch vorgelegt. Der Amtsdirektor ging in diesem Schreiben auf die einzelnen Ausbauvorhaben, die Bürgerbeteiligung und die Bemühungen der Stadt bzw. des Amtes hinsichtlich des Sanierungsgebietes der Stadt ein. Wie der Petitionsausschuss später in Erfahrung brachte, hat der Amtsdirektor offensichtlich auch die Stadtverordnetenversammlung mit der Petition befasst. Diese beauftragte den Amtsdirektor - ohne dass der Petitionsausschuss hierüber in der Stellungnahme unterrichtet worden wäre - einen Rechtsanwalt einzuschalten, um gegen die Äußerungen des Petenten in dem Petitionsschreiben vorzugehen. Der Petent erhielt mehr als viereinhalb Monate nach dem Einreichen seiner Petition dann ein Schreiben eines Rechtsanwalts des Amtes, in dem er aufgefordert wurde, eine Unterlassungserklärung mit Kostenanerkennung bei einem Streitwert von 5.000 Euro zu unterzeichnen. Bezug genommen wurde in diesem Rechtsanwaltsschreiben ausschließlich auf das Petitionsschreiben. Es wurde darin weiter ausgeführt, dass staatsanwaltschaftlich festgestellt worden sei, dass der verunglückte Rollstuhlfahrer nicht durch das Unfallereig-

nis selbst, sondern durch Komplikationen während des Krankenhausaufenthaltes verstorben sei. Die Petition erfülle den Tatbestand einer üblen Nachrede.

Nachdem sich der Petent über das Vorgehen der Amtsverwaltung beim Petitionsausschuss beschwert hatte, nahm dieser Kontakt auf mit dem Amtsdirektor und kritisierte das Vorgehen, insbesondere wies er darauf hin, dass eine strafbare Äußerung im Petitionsschreiben nicht erkannt werden könne. Darüber hinaus seien das Grundrecht des Petenten auf Einreichen einer Petition nach Artikel 17 des Grundgesetzes und Artikel 24 der Landesverfassung zu berücksichtigen. Der Amtsdirektor teilte daraufhin mit, dass er den Rechtsanwalt auffordern werde, seine Aktivitäten einzustellen. Er hat sich für das Vorgehen des Rechtsanwalts bzw. des Amtes beim Petitionsausschuss entschuldigt. Gleichwohl sah der Ausschuss Veranlassung, dem Amtsdirektor auch schriftlich mitzuteilen, dass er das Vorgehen des Amtes und des von diesem beauftragten Rechtsanwalts gegenüber dem Petenten für nicht sachgerecht und rechtswidrig erachtet.

Dauer eines Einbürgerungsverfahrens

Im Jahre 2010 sind in Brandenburg 407 Personen eingebürgert worden. Auch der Petitionsausschuss war mit einem solchen Einbürgerungsverfahren befasst. So beklagte sich eine Bürgerin vietnamesischer Herkunft darüber, dass über einen von ihr bereits im Mai 2006 gestellten Antrag auf Einbürgerung nicht entschieden worden ist. Auch Auskünfte über den Stand des Verfahrens wür-

den ihr seit vielen Monaten nicht erteilt. Sie bat den Petitionsausschuss, auf eine zeitnahe Entscheidung ihres Antrages hinzuwirken bzw. ihr zumindest mitzuteilen, welche Unterlagen von ihr noch beizubringen sind.



Der Petitionsausschuss befragte hierzu das für Einbürgerungsverfahren zuständige Ministerium. Es stellte sich heraus, dass das konkrete Einbürgerungsverfahren deshalb komplizierter war, weil die vietnamesische Petentin die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten, gleichzeitig aber auch ihre vietnamesische Staatsangehörigkeit beibehalten wollte. In Deutschland gilt aber das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit. Nur besondere Ausnahmegründe können dazu führen, dass unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erworben werden kann. Die Prüfung dieser Ausnahmegründe erforderte detaillierte Nachweise. Die Recherchen des Petitionsausschusses zum konkreten Einbürgerungsverfahren der Petentin ergaben, dass aufgrund eines Missverständnisses zwischen dem Landkreis und dem Ministerium wichtige Informationen zu noch weiteren einzureichenden Dokumenten nicht an die

Petentin weitergegeben worden sind. So ruhte das Verfahren fast ein Jahr lang. Aus Anlass der Petition wurde die Petentin dann vom zuständigen Ministerium zu einer persönlichen Vorsprache eingeladen, um die Situation und die spezielle Problematik zu erläutern und festzustellen, ob und inwiefern noch weitere Unterlagen zur Nachweisführung durch die Petentin zu beschaffen sind. Auch danach holte der Petitionsausschuss weitere Auskünfte zum Verlauf des Verfahrens ein und konnte zur Kenntnis nehmen, dass auch die Deutsche Botschaft in Hanoi in das Verfahren involviert wurde, um Informationen zur zwischenzeitlich geänderten Rechtslage in Vietnam einzuholen und offene Fragen zu klären. Darüber hinaus konnte sich der Petitionsausschuss davon vergewissern, dass das zuständige Ministerium alle Anstrengungen unternahm, um das Einbürgerungsverfahren nach Eingang der noch erforderlichen Informationen und Unterlagen so schnell wie möglich abzuschließen. Mit einem Schreiben bedankte sich die Petentin beim Petitionsausschuss für die Bemühungen und sein Engagement.

Besuchsmöglichkeit für die Ehefrau eines Strafgefangenen

Ein Strafgefangener beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass er seine Ehefrau nicht zu unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen in der Justizvollzugsanstalt empfangen durfte. Vom Petitionsausschuss ist daraufhin die Prüfung der Entscheidung veranlasst worden. Im Ergebnis dieser Überprüfung wurde festgestellt, dass jedenfalls die Ablehnung der Besuche durch die Justizvollzugsan-

stalt nicht ermessensfehlerfrei begründet worden ist. Die Entscheidung über die Gewährung von Langzeitbesuchen liegt im Ermessen des Leiters der Justizvollzugsanstalt.

Grundsätzlich hat jeder Strafgefangene einen Anspruch auf Besuchsempfang für mindestens eine Stunde im Monat. Wegen der konkreten Behandlung des Strafgefangenen oder der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt können Besuche optisch überprüft werden. Im konkreten Fall war die optische Überwachung der Besuche der Ehefrau angeordnet worden, um eine negative verbale Beeinflussung durch die Ehefrau erkennen oder verhindern zu können. Es war bekannt, dass diese die Tat, wegen der der Petent verurteilt worden war, leugnete. Dies wurde als einziger Grund für die Besuchsüberwachung angeführt. Weil der Petent aber eine lange Haftstrafe ohne weitere Lockerungen zu verbüßen hatte, waren diese Langzeitbesuche die einzige Möglichkeit, mit seiner Ehefrau ungestört zusammen zu sein. Ein Langzeitbesuch soll als Behandlungsmaßnahme vorwiegend dazu dienen, eine bestehende Lebensgemeinschaft bzw. Ehe auch während einer Inhaftierung zu fördern, um damit die Wiedereingliederung des Gefangenen nach seiner Haftentlassung zu erleichtern. In der Begründung der Entscheidung der Anstalt fanden sich aber weder dieser Aspekt noch die Berücksichtigung des besonderen Schutzes der Ehe, welcher durch Artikel 6 des Grundgesetzes gewährleistet ist, wieder. Es war deshalb anzunehmen, dass diese Umstände im Rahmen

der Ermessensentscheidung keine Rolle spielten. Zudem war nicht zu erkennen, wie eine rein optische Überwachung eine verbale Beeinflussung hätte verhindern können. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt ist daher gebeten worden, erneut über den Antrag des Petenten auf Gestattung von unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen zu entscheiden.

Betreuung und Versorgung von Heimbewohnern

Mit einer Petition schilderte der Schwiegersohn einer in einem Seniorenheim untergebrachten älteren Dame Mängel in der Gewährleistung der ärztlichen und gesundheitlichen Versorgung und beklagte den Umgang des Heims mit Angehörigen. Der Petitionsausschuss informierte die zuständige Aufsichtsbehörde, die daraufhin eine anlassbezogene Überprüfung der Einrichtung nach dem Brandenburgischen Pflege- und Betreuungswohngesetz durchführte. Bei dieser Überprüfung wurden tatsächlich heimrechtliche Mängel festgestellt, die bislang trotz regelmäßiger Überprüfung des Hauses durch die Aufsicht und den medizinischen Dienst nicht in dieser Ausprägung identifiziert werden konnten. So wurde festgestellt, dass die Einrichtung zwar Veränderungen des Gesundheitszustandes der älteren Dame erkannt und dokumentiert hatte, nicht aber konsequent und mit geeigneten Maßnahmen auf diese Veränderungen reagierte. Die Einrichtung informierte zum Beispiel den Hausarzt, weitere Maßnahmen leitete sie jedoch nicht ein, um die weitere gesundheitliche Versorgung der älteren Dame zu sichern. Im Ergebnis dieser Feststel-

lungen wurde die Einrichtung unter anderem dazu aufgefordert, das Pflegepersonal entsprechend fortzubilden, die Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Mitarbeitern der Einrichtungsküche und den behandelnden Ärzten zur Ernährung zu sichern und konkrete Anweisungen für das Pflegepersonal zu entwickeln. Weil der Petent sich mit seiner Petition auch über den Umgang der Einrichtungsleitung mit den Angehörigen beschwerte, ist die Aufsichtsbehörde diesem Vorbringen ebenfalls nachgegangen. Auch hier wurden Defizite von der Aufsicht festgestellt. Der Pflegeeinrichtung wurde infolge dessen nahegelegt, das Thema „Angehörigenarbeit“ mit dem gesamten Pflegeteam zu erörtern und im Rahmen des Beschwerdemanagements zu reflektieren. Außerdem wurden der Einrichtung Schulungen zu diesem Thema empfohlen. Der Petitionsausschuss konnte im Ergebnis seiner Befassung feststellen, dass die Beschwerde des Petenten begründet war und sie zur Identifikation von heimrechtlichen Mängeln in der Pflegeeinrichtung führte. Das zuständige Ministerium hat die Aufsichtsbehörde im Wege des weiteren Verfahrens begleitet und die Abstellung der festgestellten Mängel geprüft. Die Hinweise des Petenten haben insgesamt zu einer weiteren Verbesserung der Pflege- und Betreuungssituation beigetragen. Sie führten auch dazu, dass die Anliegen der Angehörigen intensiver wahrgenommen werden und die Kommunikation zwischen der Pflegeeinrichtung und den Angehörigen vertrauensvoll vertieft werden konnte. Außerdem sind die gewonnenen Erfahrungen in die Prüfpraxis in

anderen Pflegeeinrichtungen übernommen worden.

Finanzielle Unterstützung für eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt



Eine Studentin, die Empfängerin von Bundesausbildungsförderung ist, wandte sich kurz vor der Geburt ihres ersten Kindes mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss, da ihr bis dahin vom Grundsicherungsträger Leistungen für eine Schwangerschafts- und Geburtserstausrüstung nach dem SGB II verwehrt worden sind. Die Petentin war mit Hauptwohnsitz noch in der Wohnung ihrer Eltern gemeldet, lebte jedoch überwiegend in einer als Nebenwohnsitz gemeldeten Wohnung in der Nähe ihres Studienortes. Ihren Antrag auf Gewäh-

rung von Leistungen für eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt stellte sie ca. vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin bei der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Grundsicherungsbehörde. Diese lehnte im Ergebnis einer Überprüfung die beantragten Leistungen mit der Begründung ab, dass der Mehrbedarf durch das der Petentin zur Verfügung stehende Einkommen gedeckt sei. Die Petentin machte daraufhin deutlich, dass im Rahmen der Einkommensermittlung die Kosten, die sie für ihre Nebenwohnung aufzubringen hat, nicht in Abzug gebracht wurden, obwohl sie Teil der ihr bewilligten Bundesausbildungsförderung sind. Die Grundsicherungsbehörde hielt gleichwohl an ihrer Entscheidung fest und erließ einen ablehnenden Überprüfungsbescheid. Begründet wurde dies damit, dass die von der Petentin angegebene Nebenwohnung nicht im Bereich ihres gewöhnlichen Aufenthalts liegt und daher die für diese Wohnung aufzuwendenden Kosten keine Berücksichtigung finden können. Hiergegen erhob die Petentin Widerspruch und reichte gleichzeitig ihre Petition ein.

Das vom Petitionsausschuss daraufhin um Stellungnahme ersuchte aufsichtsführende Ministerium berichtete sodann, dass der Überprüfungsbescheid zwischenzeitlich im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zurückgenommen und die Ablehnung der Übernahme der Kosten für eine Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nunmehr auf eine fehlende Zuständigkeit gestützt wurde. Hintergrund war,

dass anlässlich der Petition erstmalig intensiv seitens des Grundsicherungsträgers überprüft wurde, wo die Petentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, da sich danach die örtliche Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers richtet. Im Ergebnis dieser Prüfung gelangte die Grundsicherungsbehörde mit Blick auf Adressangaben im Mutterpass und in einem Schreiben der Hochschule sowie angesichts der Angaben in der Petition zu der Einschätzung, dass die Petentin ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht am Hauptwohnsitz, sondern am gemeldeten Nebenwohnsitz hat. Der Antrag der Petentin musste daraufhin an den für zuständig gehaltenen Grundsicherungsträger weitergeleitet werden. Bedauerlicherweise kam es hierbei zu einer weiteren Verzögerung. Als ursächlich hierfür wurden auf konkrete Nachfrage des Petitionsausschusses interne Kommunikationsprobleme angegeben. Der verantwortliche Grundsicherungsträger hat sich für die eingetretenen Verzögerungen entschuldigt.

Letztlich konnten der Petentin die von ihr beantragten Leistungen vom nunmehr zuständigen Grundsicherungsträger in vollem Umfang bewilligt werden. Aufgrund der Verzögerungen im Verfahren erhielt die Petentin die Leistungen allerdings nicht mehr zweckentsprechend noch während der Schwangerschaft und vor der Geburt ihres Kindes, sondern erst danach. Der Erfolg im Rahmen des Petitionsverfahrens musste sich insofern darauf beschränken, dass die Petentin die ihr zustehende finanzielle Unterstützung überhaupt erhielt.

Dauer eines Verfahrens zur Zuerkennung bzw. Aberkennung von Leistungspunkten in einem Studium

Eine Petentin studiert an einer Universität im Land Brandenburg. Zu Beginn ihres Studiums hat sie beantragt, dass ihr Leistungspunkte anerkannt werden für die vor dem Studienbeginn durchlaufene Ausbildung und Praktika. Zunächst wurden der Studentin alle für „Schlüsselqualifikationen“ notwendigen 30 Leistungspunkte anerkannt. Kurze Zeit später erhielt sie allerdings einen Änderungsbescheid, nach dem nur 15 Leistungspunkte anerkannt werden könnten. Gegen diesen Bescheid legte sie Widerspruch ein. Im Verlauf der nächsten vier Semester hat die Petentin auf ihren Widerspruch keinen abschließenden Bescheid erhalten. Während dieser Zeit waren im Computersystem der Universität für sie auch weiter 30 Leistungspunkte aufgeführt, sodass die Studentin - da ja alle Leistungspunkte für den Bereich im System vermerkt waren - keine Veranstaltung zum Erwerb weiterer Punkte für die Schlüsselqualifikationen belegen konnte. Nach rund zwei Jahren hat die Petentin dann einen ablehnenden Widerspruchsbescheid erhalten. Hierüber beschwerte sie sich beim Petitionsausschuss des Landtages und brachte insbesondere vor, dass es ihr in der Zwischenzeit nicht möglich gewesen sei, zusätzliche Leistungspunkte in dem Bereich zu erlangen. Sie müsse nun ihr Studium um ein Semester verlängern. Aufgrund des Stellungnahmeersuchens des Petitionsausschusses wurde dieser Sachverhalt an der Universität überprüft. Im Nachhinein konnte nicht mehr festgestellt werden,

warum der Fachbereich der Studentin derart lange zur Bearbeitung des Widerspruchs benötigt hatte. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wurde daher beschlossen, dem Anliegen der Petentin nachzukommen und ihrem Widerspruch abzuwehren. Der Petentin wurden 30 Leistungspunkte anerkannt. Die Universität hat den Vorgang bedauert und mitgeteilt, dass sie zukünftig die Fachbereiche zu einer ordnungsgemäßen und zügigen Umsetzung von Verfahren anhalten wird.

Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung durch einen Grundsicherungsträger



Nach den gesetzlichen Vorgaben im SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Übersteigen die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, sind sie als Bedarf solange anzuerkennen, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken,

in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Eine Absenkung der Leistungen darf nur erfolgen, wenn der Betroffene die Höhe der angemessenen Kosten und die konkreten Rechtsfolgen bei fortgesetzter Überschreitung dieser Grenze kennt. Es handelt sich hierbei um das sogenannte Kostensenkungsverfahren, das für den Betroffenen eine Aufklärungs- und Warnfunktion hat.

Der Petitionsausschuss musste im Rahmen seiner Tätigkeit feststellen, dass wiederholt Leistungskürzungen seitens der Grundsicherungsträger vorgenommen worden sind, obgleich das erforderliche Kostensenkungsverfahren noch nicht oder nicht korrekt durchgeführt worden war. Diese wiederkehrende Problematik betraf auch ein Ehepaar, das ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von über 100 Quadratmetern allein bewohnt, nachdem ihre drei Kinder im Erwachsenenalter ausgezogen waren. Sie übten in ihrer Petition Kritik daran, dass sie unvorbereitet von einer Kürzung der bislang gewährten Kosten für Unterkunft und Heizung und einer Ablehnung der Übernahme einer Heizkostennachforderung getroffen worden seien. Die im betreffenden Landkreis geltende Richtlinie sah zunächst vor, dass für Hauseigentümer, unabhängig von der Zahl der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, eine Wohnfläche von insgesamt 130 Quadratmetern als angemessen gilt. Weil aber das Bundessozialgericht zwischenzeitlich entschieden hatte, dass die Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten für Mieter und Hauseigentümer nach einheitlichen Kriterien zu betrachten ist und eine Privi-

legierung von Hauseigentümern gegenüber Mietern hinsichtlich der Wohnfläche nicht erfolgen darf, musste der Landkreis seine festgelegten Angemessenheitswerte entsprechend anpassen. Dies führte dazu, dass für einen Zwei-Personen-Haushalt nur noch eine Wohnfläche von bis zu 65 Quadratmetern als angemessen gilt.

Der zuständige Grundsicherungsträger teilte den Petenten allerdings erst mehrere Monate nach Inkrafttreten der neuen Richtlinie mit, welche Kosten nunmehr als angemessen anzusehen sind und künftig - das heißt nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten der neuen Richtlinie - nur noch übernommen werden können. Die vom Grundsicherungsträger daraufhin festgelegten künftigen Kürzungen der Leistungen für Unterkunft und Heizung mussten insofern, nachdem der Petitionsausschuss das aufsichtsführende Ministerium mit der Bitte um Stellungnahme eingeschaltet hatte, zumindest bis zur vollständigen Durchführung des Kostensenkungsverfahrens wieder rückgängig gemacht werden. Für die Petenten konnte damit noch für einen Zeitraum von vier Monaten eine Beibehaltung der bisherigen Leistungen erreicht werden. Weil sich die Heizkostennachforderung auf einen Zeitraum bezog, in den die Abänderung der Richtlinie des Landkreises fiel, und die Petenten wegen des noch nicht durchgeführten Kostensenkungsverfahrens darauf vertrauen durften, dass die Heizkosten in der tatsächlich entstandenen Höhe übernommen werden, erkannte der zuständige Grundsicherungsträger auch die

Nachforderung aus der Heizkostenabrechnung in voller Höhe an.

Bewilligung von Parkerleichterungen



Eine Bürgerin sprach im Rahmen der in ihrem Landkreis durchgeführten Bürgergesprächsstunde des Petitionsausschusses vor und beklagte sich dabei unter anderem über die Ablehnung von Parkerleichterungen für ihren schwerbehinderten Ehemann. Weil aus den vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus dem Ablehnungsschreiben der Versorgungsbehörde, nicht zweifelsfrei hervorging, ob bei dem Ehemann die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Parkerleichterungen vorliegen oder nicht, wurde der Bürgerin bei ihrer Vorsprache angeraten, eine Petition einzureichen, um den Sachverhalt genauer prüfen zu können. Dieser Empfehlung kam der Ehemann in der Folge auch nach.

Die im Rahmen des Petitionsverfahrens um Stellungnahme ersuchte Versorgungsbehörde hatte vor Einreichung der Petition der für die Gewährung von Parkerleichterungen zuständigen Straßenverkehrsbehörde mitgeteilt, dass die

gesundheitlichen Voraussetzungen zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen bei dem Petenten nicht gegeben sind. Sie erläuterte dem Petitionsausschuss auf konkrete Nachfrage ausführlich, welche gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei dem Petenten vorliegen und wie diese jeweils zu bewerten sind.

Im Ergebnis der nochmaligen Prüfung anlässlich der Petition musste die Versorgungsbehörde nunmehr einräumen, dass sich nach Aktenlage nicht zweifelsfrei klären lässt, ob der Petent zum berechtigten Personenkreis für die Bewilligung von Parkerleichterungen gehört. Zu den Berechtigten gehören neben Personen mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) auch schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung) und „B“ (Notwendigkeit einer ständigen Begleitung) und einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und an der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) - all diese Voraussetzungen liegen bei dem Petenten unzweifelhaft vor - und gleichzeitig einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane. Im Fall des Petenten konnte nicht ausgeschlossen werden, dass bei ihm auch die letztgenannte Voraussetzung vorliegt.

Insofern überdachte die Versorgungsbehörde im Rahmen des Petitions-

verfahrens ihre ursprünglich ablehnende Haltung und entschied nun, dass das nach Aktenlage unklare aktuelle Ausmaß der Lungenfunktionseinschränkung des Petenten angesichts seiner zweifelsfrei schweren gesundheitlichen Einschränkungen zu seinen Gunsten anerkannt werden soll. Sie versicherte dem Petitionsausschuss, die notwendige Bescheinigung auszustellen mit der Bestätigung, dass der Petent zum berechtigten Personenkreis für die Gewährung von Parkerleichterungen gehört. Mit dieser Bescheinigung erhielt der Petent die Möglichkeit, bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Ausnahmegenehmigung (oranger Parkausweis) zu beantragen. Dieser Parkausweis berechtigt über die Inanspruchnahme von Parkerleichterungen hinaus auch, die mit einem Rollstuhlfahrersymbol besonders gekennzeichneten Parkplätze in Berlin und Brandenburg zu nutzen. Dem Anliegen des Petenten konnte damit entsprochen werden.

Teilweise Rückerstattung eines Abwasserbeitrags

Ein Ehepaar wurde im Jahr 2006 für ihr an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenes Grundstück vom zuständigen Abwasserzweckverband zur Zahlung eines Abwasserbeitrags herangezogen. Bei der Berechnung des Beitrags wurden drei Vollgeschosse zugrunde gelegt. Tatsächlich bebaut ist das Grundstück nur mit einem zweigeschossigen Wohnhaus. Nach der maßgeblichen Satzungsregelung hat die Berechnung des Abwasserbeitrags unter Zugrundelegung der Zahl der bau-

rechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse zu erfolgen. Weil das Ehepaar die Auffassung vertrat, ihr Wohnhaus nicht zulässigerweise auf drei Vollgeschosse aufstocken zu können, erhoben sie gegen den Abwasserbeitragsbescheid Widerspruch. Eine Widerspruchsbearbeitung erfolgte zunächst bis zur Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung in einem Musterverfahren, welches die der Beitragserhebung zugrunde liegende Satzung betraf, bis zum Jahr 2009 nicht. Den festgesetzten Beitrag mussten die Eheleute allerdings bereits begleichen, da ihr Widerspruch gegen den Beitragsbescheid nach den gesetzlichen Vorgaben keine aufschiebende Wirkung entfaltete. Im Gegensatz zu anderen Widerspruchsführern erhielten sie keine Information über das „Ruhelassen“ der Widerspruchsbearbeitung, was dazu führte, dass sie nach zweieinhalb Jahren des Abwartens eine Untätigkeitsklage erhoben.

Weil kurz darauf die Satzung vom Verwaltungsgericht für unwirksam erklärt worden ist, wurde die Abwasserbeitragsatzung vom Zweckverband überarbeitet und neu beschlossen und es wurden die nach Vorlage des Urteils zunächst aufgehobenen Bescheide durch neue Abwasserbeitragsbescheide ersetzt. Im Fall der Eheleute erfolgte trotz ihrer im ersten Widerspruch angeführten Argumente erneut eine Berechnung unter Zugrundelegung von drei Vollgeschossen, weshalb sie auch gegen den neuen Bescheid Widerspruch erhoben. Nachdem dieser wiederum ohne entsprechende Information über ein Jahr unbearbeitet blieb,

wandte sich das Ehepaar in der Sache mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss.

Zu der Petition wurden daraufhin Stellungnahmen vom Verbandsvorsteher des betreffenden Zweckverbandes eingeholt. Damit konnte erreicht werden, dass die von den Petenten zu Recht angemahnte Widerspruchsbearbeitung nunmehr seitens des Zweckverbandes aufgenommen wurde. Gegenüber dem Petitionsausschuss räumte der Verbandsvorsteher ein, dass zum einen versehentlich eine Information an das Ehepaar zum „Ruhelassen“ der ersten Widerspruchsbearbeitung unterblieb und die Bearbeitung des zweiten Widerspruchs der Petenten leider mit Blick auf andere zu bewältigende Aufgaben „vergessen“ wurde. Im Rahmen der durch das Petitionsverfahren angeschobenen Widerspruchsbearbeitung entschied der Zweckverband, nunmehr einen Vor-Ort-Termin auf dem Grundstück der Petenten durchzuführen, in dessen Ergebnis die Anzahl der Vollgeschosse für die Berechnung des Abwasserbeitrags nach Überprüfung der örtlichen Gegebenheiten von drei auf zwei geändert werden konnte. Damit ergab sich für die Petenten eine teilweise Beitragsrückerstattung in Höhe von über 1.000 Euro. Als besonders bemerkenswert hat der Petitionsausschuss in diesem Fall zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Betriebsitz des Zweckverbandes direkt an das Grundstück der Petenten angrenzt, so dass die Durchführung des Vor-Ort-Termins nur mit ganz geringem Aufwand verbunden war. Nach Erhalt der teilwei-

sen Beitragsrückerstattung bedankten sich die Petenten herzlich für die Bemühungen des Petitionsausschusses in ihrer Angelegenheit.

Trennung einer öffentlichen Wegeverbindung zu einem Ortsteil und Schaffung einer neuen gesicherten Zufahrt

Ein Bürger teilte dem Petitionsausschuss mit, dass an seinem Kraftfahrzeug ein Schaden am Querlenker aufgetreten sei, da er zum Erreichen seines Hauses einen in sehr schlechtem Zustand befindlichen Forstweg nutzen müsse. Der Petent hatte sich bereits wegen Schadensersatzforderungen an die zuständige Gemeinde bzw. das Amt, die Forstverwaltung und auch an die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes gewandt. Diese Dienststellen hatten einen Schadensersatz abgelehnt. Dies konnte der Petitionsausschuss letztendlich auch nicht beanstanden. Durch dem Petitionsschreiben beigefügten Schriftverkehr wurde jedoch deutlich, dass das zuständige Amt offensichtlich vergessen hatte, nach der Trennung einer Wegeverbindung eine neue Zuwegung zu dem Haus des Petenten und seiner Nachbarn tatsächlich und rechtssicher herzustellen. Die Zuwegung zu dem aus wenigen Wohnhäusern bestehenden Ortsteil erfolgte bisher über eine Schleusenbrücke. Diese Schleusenbrücke wurde aufgrund des maroden baulichen Zustandes durch die zuständige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt. Offensichtlich sah das zuständige Amt keine Veranlassung darauf hinzuwirken, dass der Ortsteil über eine andere We-

geverbindung erreicht werden kann. Die Bewohner des Ortsteils nutzten daher ohne weitere Absprachen einen in den Ortsteil hineinführenden Forstweg. Dieser Forstweg befand sich in einem ausgesprochen schlechten Zustand, sodass der Petent den Schaden am Querlenker seines Fahrzeuges auf den Zustand dieses Forstweges zurückführte und entsprechend Schadensersatz verlangte. Die zunächst angeschriebene Amtsverwaltung verwies auf die Forstverwaltung, die dem Petenten dann mitteilte, dass der Forstweg kein öffentlicher Weg sei und daher ein Schadensersatzanspruch abgelehnt werde. Auch wurde der Petent aufgefordert, eine Genehmigung zum Befahren des Weges zu beantragen. Über diese Sachverhalte wurden auch das Amt und Ministerien des Landes unterrichtet. Auch diese Behörden erkannten nicht, dass es erforderlich ist, eine tatsächliche und rechtlich gesicherte Zufahrt zu dem Ortsteil zu ermöglichen. Letztendlich forderte die Forstverwaltung den Petenten dann auf, einen Gestattungsvertrag für die Nutzung des Forstweges gebührenpflichtig einzugehen. Der Petent lehnte dies ab und erfragte nach Auffassung des Petitionsausschusses zu Recht, wie denn nun mit Besuchern der Bewohner des Ortsteiles umgegangen werden solle und wie im Weiteren die Zuwegung für Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge sichergestellt werden könne. Das Amt teilte dem Petenten dann in einem weiteren Schreiben mit, er solle sich wegen seiner Schadensersatzforderungen doch an das – offensichtlich unzuständige – Wasser- und Schifffahrtsamt wenden.

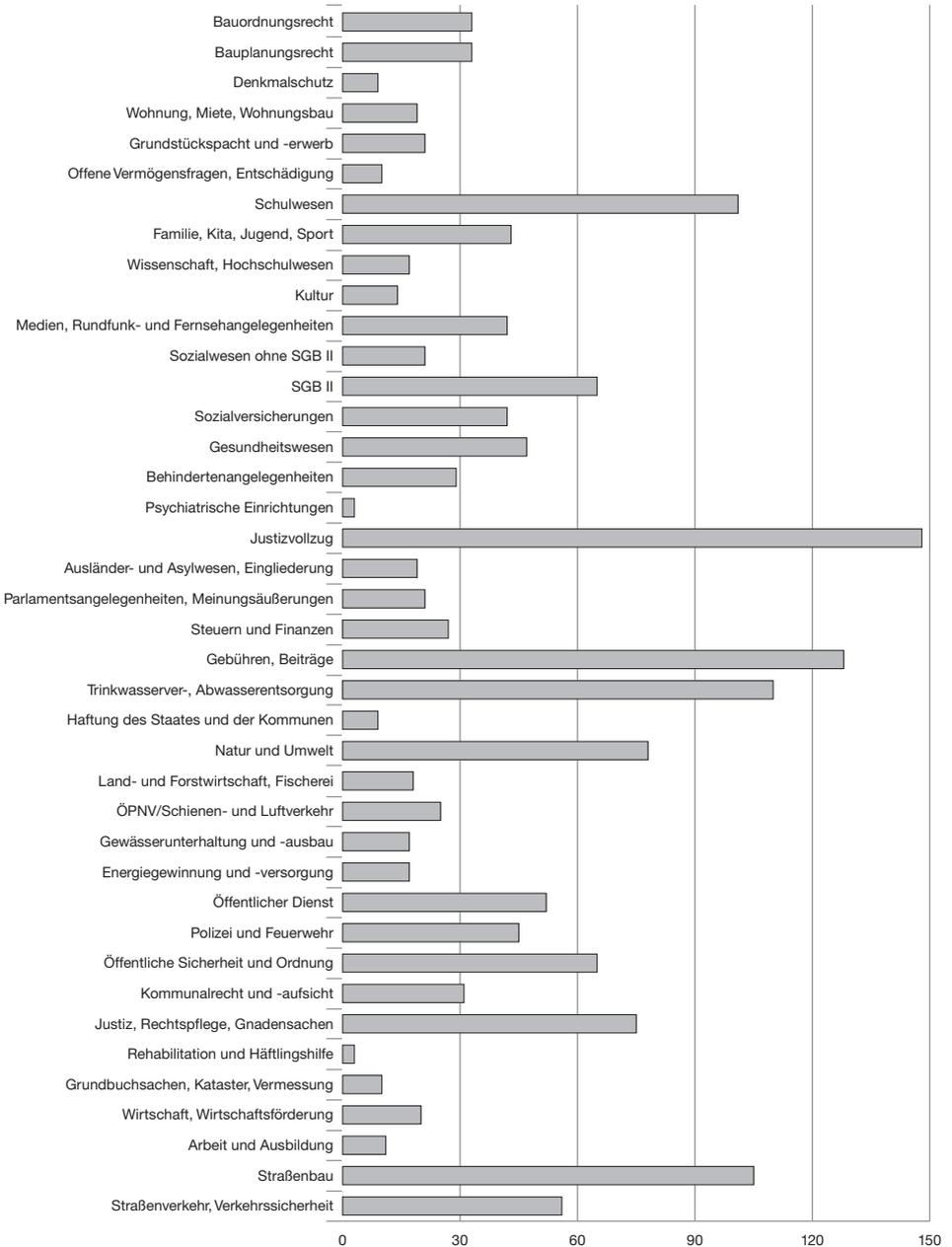
Der Petitionsausschuss musste konstatieren, dass die vom Petenten angeschriebenen Behörden erst auf dessen Initiative nach einem Zeitraum von anderthalb Jahren in der Lage waren, eine tatsächliche und rechtlich zulässige Zuwegung zu dem Ortsteil herzustellen bzw. untereinander zu vereinbaren. Für den Petitionsausschuss ist nicht nachvollziehbar, warum die hinter der Schadensersatzforderung des Petenten stehende Problematik der Zuwegung durch die Behörden nicht frühzeitig erkannt wurde. Die Schadensersatzforderung selbst hat der Petitionsausschuss nicht unterstützt, da eine unmittelbare Kausalität zwischen dem Zustand des Weges und dem Schadenseintritt kaum mehr belegbar war.

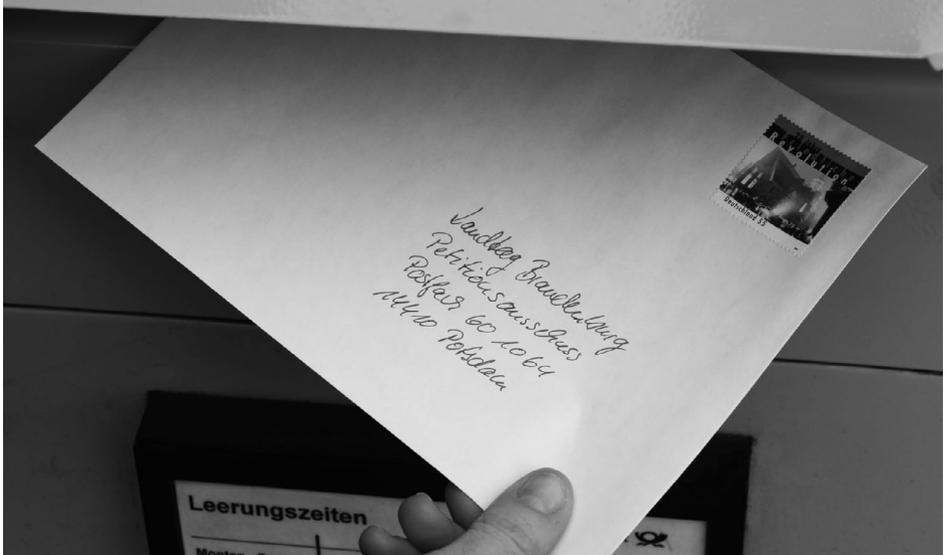
Übersicht: Verteilung der Petitionen auf Sachgebiete

Prozentuale Befassung mit Sachgebieten (Mehrfachbefassungen sind berücksichtigt)	
Bauordnungsrecht	2,0
Bauplanungsrecht	2,0
Denkmalschutz	0,6
Wohnung, Miete, Wohnungsbau	1,2
Grundstückspacht und -erwerb	1,3
Offene Vermögensfragen, Entschädigung	0,6
Schulwesen	6,2
Familie, Kita, Jugend, Sport	2,6
Wissenschaft, Hochschulwesen	1,0
Kultur	0,9
Medien, Rundfunk- und Fernsehangelegenheiten	2,6
Sozialwesen ohne SGB II	1,3
SGB II	4,0
Sozialversicherungen	2,6
Gesundheitswesen	2,9
Behindertenangelegenheiten	1,8
Psychiatrische Einrichtungen	0,2
Justizvollzug	9,0
Ausländer- und Asylwesen, Eingliederung	1,2

Parlamentsangelegenheiten, Meinungsäußerungen	1,3
Steuern und Finanzen	1,7
Gebühren, Beiträge	7,8
Trinkwasserver-, Abwasserentsorgung	6,7
Haftung des Staates und der Kommunen	0,6
Natur und Umwelt	4,8
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	1,1
ÖPNV/Schienen- und Luftverkehr	1,5
Gewässerunterhaltung und -ausbau	1,0
Energiegewinnung und -versorgung	1,0
Öffentlicher Dienst	3,2
Polizei und Feuerwehr	2,8
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	4,0
Kommunalrecht und -aufsicht	1,9
Justiz, Rechtspflege, Gnadensachen	4,6
Rehabilitation und Häftlingshilfe	0,2
Grundbuchsachen, Kataster, Vermessung	0,6
Wirtschaft, Wirtschaftsförderung	1,2
Arbeit und Ausbildung	0,7
Straßenbau	6,4
Straßenverkehr, Verkehrssicherheit	3,4

Anzahl der Befassungen nach Sachgebieten





Der Petitionsausschuss ist erreichbar unter:

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Postfach 60 10 64
14410 Potsdam

Telefon 0331 966-1135
Fax 0331 966-1139
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de

(Hinweis: Wollen Sie eine Petition elektronisch einreichen, muss ein Verfahren verwendet werden, das die Person des Petenten verbindlich erkennen lässt. Eine einfache E-Mail ist hierfür nicht ausreichend.)

Herausgeber: Landtag Brandenburg,
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Fotos: S. 3–14: Landtag Brandenburg; S. 17: Gina Sanders/Fotolia.com;
S. 18: Thomas Max Müller/pixelio.de; S. 20: cohelia/Fotolia.com;
S. 22: sty leuneed/Fotolia.com; S. 25: Monkey Business/Fotolia.com;
S. 27: Henrik Gerold Vogel/pixelio.de; S. 28: Hartmut910/ pixelio.de;
S. 37: Landtag Brandenburg.

Satz und Druck: Druckerei Arnold, Großbeeren

Diese Publikation wird vom Landtag Brandenburg im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Abgabe ist kostenfrei. Der Weiterverkauf ist nicht gestattet. Eine Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist unzulässig.



L A N D T A G
B R A N D E N B U R G

Landtag Brandenburg

Am Havelblick 8, 14473 Potsdam

Telefon 0331 966-0

Fax 0331 966-1210

post@landtag.brandenburg.de

www.landtag.brandenburg.de